

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Katrin Lampe <lampe@bdew-norddeutschland.de>

An: "manuela.taube@landtag.ltsh.de" <manuela.taube@landtag.ltsh.de>

CC: ...

Datum: 23.07.2026 14:53 CEST

Betreff: [EXTERN] WG: Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses zum Thema
Einführung einer Übergewinnsteuer, Drucksache 20/4485

Sehr geehrte Frau Taube,

die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag „Einführung einer Übergewinnsteuer“. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige Impulse geben, welche aus den Erkenntnissen der letzten Jahre hervorgegangen sind.

Der BDEW hatte Anfang des Jahres ein Papier veröffentlicht, in dem die Erfahrungen nach Beginn des Ukraine-Kriegs aufgearbeitet wurden. Die damals diskutierten und teilweise umgesetzten Maßnahmen wurden auf ihre Wirkung sowie ihre Übertragbarkeit auf die aktuelle Krise geprüft. Diese bezogen sich primär auf Gas und/oder Strom. Bei der **Übergewinnabschöpfung** kam der BDEW zu folgender Bewertung:

Die Abschöpfung von Zufallsgewinnen hatte vor allem eine politische und verteilungspolitische Funktion. Die praktische Umsetzung war komplex und teilweise rechtlich umstritten. Sie hat am Ende nicht die erwarteten Einnahmen gebracht. Die Übertragbarkeit ist nicht zielführend und politisch sensibel. Jegliche künftige Maßnahme muss mit EU-Recht vereinbar sein und darf Investitionssignale sowie das Funktionieren der Stromhandelsgrößmärkte nicht gefährden. Mitgliedsstaaten müssen zweckgebundene Verwendung (für Endkunden) sicherstellen, z.B. durch Senkung von Netzentgelten.

Das gesamte Dokument finden Sie im Anhang dieser E-Mail. Wie der BDEW hier betonte, sind die Situation nach Beginn des Ukraine-Kriegs und die aktuelle Situation nicht direkt vergleichbar, weshalb auch die meisten Maßnahmen im Detail überprüft und nicht direkt übertragen werden können.

Einer Übergewinnsteuer, wie sie im vorliegenden Antrag gefordert wird, stehen wir aus den im Text genannten Gründen kritisch gegenüber. Dennoch möchten wir von einer weiteren, formellen Stellungnahme zum Antrag in diesem Fall absehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Lampe · Fachbereichsleiterin

Energiewirtschaft und -politik

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Norddeutschland

Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

T +49 40 284114-10 · lampe@bdew-norddeutschland.de

Datenschutzerklärung des BDEW

Der BDEW erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#). Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Lessons Learned - Übertragbarkeit der Maßnahmen nach Beginn des Ukraine-Krieges auf die aktuelle Situation

Einführung

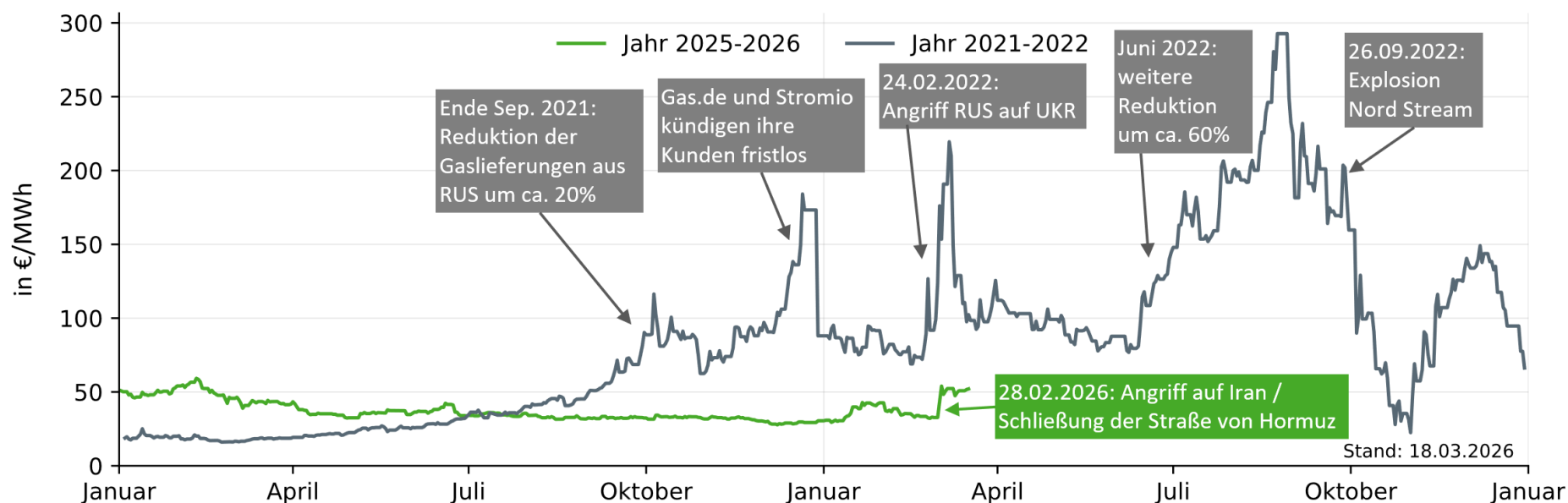
Im Rahmen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine /Gas-Krise wurden zahlreiche Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene getroffen, die sowohl auf die drohende Gas-Mangel-Lage als auch auf die stark steigenden Energiepreise reagierten. Einige der *ad hoc* Maßnahmen aus Krisenzeiten sind mit Blick auf bessere Handlungsfähigkeit bei künftigen Krisen seitdem in Gesetze überführt worden.

Aktuell ist die Situation sowohl in Bezug auf die Versorgungssicherheit als auch auf Energie-Preise mit der im Februar 2022 nicht zu vergleichen. Auch wenn die weitere Entwicklung sehr abhängig ist vom weiteren Verlauf des Krieges und der Situation in der Straße von Hormus und je nach Entwicklung weitere Preis-Anstiege möglich sind, sind bislang die Dimensionen gänzlich nicht vergleichbar: Damals überschritten die Gaspreise aufgrund der ersten Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa bereits im September 2021 die 50 €/MWh-Marke im Terminmarkt und stieg im Spotmarkt kurzzeitig auf über 100 €/MWh an - und das ausgehend von einem deutlich niedrigeren Niveau von etwa 20 €/MWh zu Jahresbeginn. Im Zuge des Angriffs Russlands auf die Ukraine stieg der Terminmarktpreis zunächst auf über 100 €/MWh und infolge weiterer Lieferreduktionen Richtung 200 €/MWh mit dann einem Spitzenwert von 314 €/MWh im August 2022. Vor dem Angriff der USA auf den Iran lag der Gaspreis im Spotmarkt bei 33 €/MWh und damit um die Hälfte niedriger als zum Zeitpunkt des Angriffs Russlands auf die Ukraine. Danach stieg der Gaspreis kurzzeitig auf über 50 €/MWh an und bewegt sich derzeit auf einem Niveau von rund 50 €/MWh seitwärts und liegt damit niedriger als im Herbst 2021 oder auf einem Niveau, das auch im Januar 2025 für einige Zeit erreicht wurde (Stand: End-of-Day 17.03.2026). Allerdings reagieren die Märkte derzeit sehr volatil auf einzelne Ereignisse, wie teilweise deutliche untertägige Preissprünge von über 10 €/MWh im bisherigen Verlauf des 19.03. zeigen. Kurzfristig stieg das Monatsfuture April (TTF) von gut 50€/MWh auf über 70 €/MWh, sank dann aber in wenigen Stunden wieder auf gut 60 €/MWh ab.

Im Gegensatz zu den Jahren 2021 und 2022, in denen ab September 2021 eine schrittweise geopolitisch-strategische physische Verknappung des Gasangebots in Europa stattfand, ist dies derzeit nicht der Fall. Weiterhin besteht aktuell zu keinem Zeitpunkt eine drohende Gas-Mangel-Lage und damit auch keine Gefährdung der Versorgung. Zudem sind die Gasimporte heute deutlich diversifizierter als 2021/22.

Derzeit neu abschließbare Gastarife für Haushaltskunden zeigen zwar einen geringen Anstieg am aktuellen Rand, dieser ist aber noch im Rahmen üblicher Schwankungsbreiten. Die üblichen Preisanpassungen in laufenden Verträgen (soweit es sich nicht um Festverträge handelt) wurden mehrheitlich zum Jahresbeginn umgesetzt. Da auch die Beschaffung eher langfristig erfolgt, ist nicht damit zu rechnen, dass unterjährig oder außerplanmäßig Anpassungen der Preise im Haushaltssegment erforderlich werden. Zudem ist der überwiegende Teil der derzeit gelieferten Mengen bereits lange im Voraus im Terminmarkt zu den Preisen des Beschaffungszeitpunkts beschafft worden.

Preisentwicklung Erdgas am Spotmarkt (THE)



Quelle: EEX

Vor Oktober 2021 Mittelwerte aus Preisen der Marktgebiete von Gaspool und NCG, danach THE.

Daher empfiehlt der BDEW von vergleichbaren Maßnahmen, insbesondere von Preis- und Subventionseingriffen, abzusehen.

Im Folgenden hat der BDEW eine Auswahl von Maßnahmen im Rahmen der Ukraine/Gas-Krise aufgeführt und sie in den Kontext der aktuellen Situation gestellt und insbesondere eine Übertragbarkeit beleuchtet.

Maßnahme im Rahmen der Ukraine/Gas-Krise	Erfahrung und Übertragbarkeit auf die aktuelle Situation (Krieg im Nahen Osten)
Neuordnung der Grund- und Ersatzversorgungsregelungen im EnWG	Die Anpassung der Grund- und Ersatzversorgung hat wesentlich zur Stabilisierung des Endkundenmarktes beigetragen, insbesondere bei kurzfristigen Lieferantenausfällen und stark steigenden Beschaffungskosten für Grundversorger. Sie zeigt, dass regulatorische Flexibilität im Vertrieb notwendig ist, um Marktverwerfungen abzufedern. Mit den Änderungen sind bereits die wesentlichen erforderlichen Maßnahmen umgesetzt worden. Es gilt aber im Markt insbesondere Discountern zu beobachten, ob diese sich ausreichend gegen Preisrisiken abgesichert haben (Aufgabe der BNetzA). Ein „Abwerfen“ der Kunden zulasten der Grundversorger sollte nicht erfolgen. Zusätzlicher gesetzlicher Regelungen bedarf es aber nicht
Senkung der EEG-Umlage	Die Absenkung bzw. Abschaffung der EEG-Umlage hat schnell und breit entlastend auf Verbraucher gewirkt. Die EEG-Umlage wird nunmehr richtigerweise haushaltskonform aus dem Kernhaushalt finanziert und ist für den Pfad der weiteren Elektrifizierung wesentlich.
Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz	Die temporäre Mehrwertsteuersenkung konnte kurzfristig Preissteigerungen abmildern, war jedoch wenig zielgenau. Eine Übertragbarkeit ist grundsätzlich möglich, aber aus Effizienz- und Zielgenauigkeitsgründen kritisch zu bewerten. Wenn erforderlich, sollte der mittlerweile gefundene Direktauszahlungsmechanismus über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) genutzt werden. Hiermit können vulnerable Gruppen zielgenau unterstützt werden.
Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz	Die Soforthilfe ermöglichte eine schnelle Entlastung in einer akuten Preisspitzenphase und stabilisierte kurzfristig die Zahlungsfähigkeit vieler Haushalte.

	Als einmalige Maßnahme ist sie nicht nachhaltig angelegt, viel zu bürokratisch und eignet sich primär zur kurzfristigen Krisenintervention, nicht zur strukturellen Absicherung. Wenn erforderlich, sollte der mittlerweile gefundene Direktauszahlungsmechanismus über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) genutzt werden. Hiermit können vulnerable Gruppen zielgenau unterstützt werden.
Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz	Die Gaspreisbremse hat mit hohem Umsetzungsaufwand und Kosten Preisspitzen, vor allem auch für Gewerbe und Industrie gedämpft und soziale Härten reduziert. Gleichzeitig war die Umsetzung komplex, bürokratisch und mit erheblichem administrativem Aufwand für die Versorgungsunternehmen verbunden. Das Instrument wäre völlig unangemessen und in dieser Form nicht wiederholbar. Wenn erforderlich, muss der mittlerweile gefundene Direktauszahlungsmechanismus über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) genutzt werden. Hiermit können vulnerable Gruppen zielgenau unterstützt werden. Dies ist eine staatliche Aufgabe.
Strompreisbremsengesetz	Die Strompreisbremse hat mit hohem Umsetzungsaufwand und Kosten Preisspitzen, vor allem auch für Gewerbe und Industrie gedämpft und soziale Härten reduziert. Gleichzeitig war die Umsetzung komplex, bürokratisch und mit erheblichem administrativem Aufwand für die Versorgungsunternehmen verbunden. Das Instrument wäre völlig unangemessen und in dieser Form nicht wiederholbar. Wenn erforderlich, muss der mittlerweile gefundenen Direktauszahlungsmechanismus über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) genutzt werden. Hiermit können vulnerable Gruppen zielgenau unterstützt werden. Dies ist eine staatliche Aufgabe.
Gasspeichergesetz/Gasspeicher-Umlage	Die Einführung der verpflichtenden Speicherbefüllung (Gasspeichergesetz) und Finanzierung via einer Gasspeicher-Umlage waren zentrale Instrumente zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in einer akuten geopolitischen Krisensituation. Dies ging mit starken marktlichen Verwerfungen einher. Die Umlage wird mittlerweile aus dem Haushalt finanziert. Möglichen Diskussion zur Verlängerung der EU-Vorgaben sollte entgegengewirkt werden. Der BDEW spricht sich für die Einführung einer strategischen Reserve aus.

Beschleunigung bei Verfahren zu LNG-Terminals	Die drastische Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren hat entscheidend zur Diversifizierung der Gasbezugsquellen beigetragen und die Abhängigkeit von einzelnen Lieferländern reduziert. Dies ist ein zentrales Beispiel dafür, wie regulatorische Beschleunigung unmittelbar Versorgungssicherheit erhöhen kann. Die Übertragbarkeit auf andere Infrastrukturprojekte (z. B. Netze, Wasserstoff) ist sehr hoch und wünschenswert, bedarf allerdings in wesentlichen Teilen europarechtlicher Anpassungen. Mit dem europäischen Infrastrukturpaket ist dies derzeit auf EU-Ebene thematisiert, ist vermutlich aber nicht weitgehend genug.
Beschleunigung EE-Ausbau durch Beschleunigungsmaßnahmen bei Genehmigungsverfahren	Die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien stellt eine zentrale strukturelle Antwort auf geopolitische Abhängigkeiten dar. Sie trägt langfristig zur Reduktion von Importabhängigkeiten und zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Diese Maßnahme ist vollständig übertragbar und bleibt ein zentrales Element einer resilienten Energieversorgung. Im Sinne der Optimierung ist dabei immer auch der Netzausbau weiter zu beschleunigen.
Übergewinnabschöpfung	Die Abschöpfung von Zufallsgewinnen hatte vor allem eine politische und verteilungspolitische Funktion. Die praktische Umsetzung war komplex und teilweise rechtlich umstritten. Sie hat am Ende nicht die erwarteten Einnahmen gebracht. Die Übertragbarkeit ist nicht zielführend und politisch sensibel. Jegliche künftige Maßnahme muss mit EU-Recht vereinbar sein und darf Investitionssignale sowie das Funktionieren der Stromhandelsgroßmärkte nicht gefährden. Mitgliedstaaten müssen zweckgebundene Verwendung (für Endkunden) sicherstellen, z.B. durch Senkung von Netzentgelten.
Tankrabatt	Der Tankrabatt führte kurzfristig zu einer Entlastung der Autofahrer/innen mit Verbrennungsmotor, war jedoch mit erheblichen Mitnahmeeffekten verbunden und erreichte die Zielgruppen nur eingeschränkt. Er ist kein geeignetes Instrument zur Bewältigung struktureller Energiekrisen und sollte daher nicht wiederholt werden.

Temporäre kurzfristige Energiesparmaßnahmen	Die EnSikuMaV zielte auf kurzfristig wirksame Energieeinsparmaßnahmen ab, insbesondere im öffentlichen und gewerblichen Bereich (z. B. Absenkung von Raumtemperaturen, Beleuchtungsregeln). Die tatsächliche Wirkung einer solchen administrativen Maßnahme hängt stark von der Akzeptanz ab. Auf die aktuelle geopolitische Situation ist das Instrument nicht übertragbar, da es gegenwärtig keine potenziellen Einschränkungen der Versorgungssicherheit gibt.
Temporäre mittelfristige Energiesparmaßnahmen	Die EnSimiMaV setzte stärker auf strukturelle und mittelfristige Effizienzmaßnahmen, insbesondere im Gebäudebereich (z. B. verpflichtende Heizungsprüfungen und Optimierungen). Die Umsetzung war mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden ist (z. B. gleichzeitige Fachkräfteverfügbarkeit, administrative Abwicklung). Einzelne Inhalte zur Heizungsprüfung und Optimierung wurden mittlerweile in das GEG übernommen.
Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz	Die temporäre Rückführung von Kohlekraftwerken in den Markt hat kurzfristig zur Sicherung der Stromversorgung beigetragen und zusätzliche Flexibilität geschaffen und den Gasverbrauch gesenkt. Übertragbarkeit ist auf akute Versorgungskrisen beschränkt und steht im Spannungsfeld zu klimapolitischen Zielen. Gegenwärtig sind jedoch die Steinkohlepreise ebenfalls sehr stark angestiegen, so dass es keine Antwort auf steigende Strompreise darstellt.
Energiesicherungsgesetz	Mit den diversen Novellierungen des Energiesicherungsgesetzes hat der Staat bereits weitreichende Eingriffsmöglichkeiten zur Sicherung der Energieversorgung, die er vor allem im Wege von Rechtsverordnungen ausgestalten kann (z. B. zeitliche/örtliche/mengenmäßige Verbrauchsbegrenzungen, Abweichungen von umweltrechtlichen Betriebsanforderungen. Treuhandlösungen, Eingriffe in Unternehmen). Es bildet den zentralen rechtlichen Rahmen für Krisenreaktionen und ist unmittelbar übertragbar auf andere geopolitische Krisensituationen. Dies bezieht sich jedoch auf die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung. Ein Mengenproblem bei der Gasversorgung besteht jedoch derzeit nicht.

(EU-) Preiskrisenmechanismus	Im Rahmen der novellierten Strombinnenmarkttrichtlinie 2024 eingeführte Möglichkeit, bei kumulativer Überschreitung von Preisgrenzen auf dem Groß- und Endkundenmarkt eine vorübergehende regionale oder EU-weite Preiskrise im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes durch den Rat der EU auszurufen. Diese ermöglicht Mitgliedstaaten, weitere Instrumente über eine Dauer von bis zu einem Jahr (verlängerbar) zu nutzen. Hierunter fallen befristete gezielte Eingriffe in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung von KMUs sowie eine Preisfestsetzung unter den Gestehungskosten. Bisher nicht zur Anwendung gekommen, sollte ausdrücklich Notfällen vorbehalten sein.
Marktkorrekturmechanismus („EU-Gaspreisdeckel“)	Der Mechanismus hätte automatisch gegriffen, wenn der Month-ahead-TTF-Preis an drei Arbeitstagen über 180 EUR/MWh gelegen hätte und zugleich 35 EUR/MWh über einem LNG-Referenzpreis am Weltmarkt. Die Verordnung galt ab 1. Februar 2023, anwendbar war der Mechanismus ab 15. Februar 2023. Ende 2023 wurde er verlängert, und zwar bis 31. Januar 2025. Der Gaspreisdeckel wurde jedoch nie ausgelöst. Der Gaspreisdeckel stellt einen weitreichenden Markteingriff mit unklarem Nutzen, aber erheblichen Risiken für Marktliquidität, Risikomanagement und Finanzmarktstabilität dar. Es ist ausdrücklich davor zu warnen, dass ein Gaspreisdeckel unter aktueller Zusammensetzung der Erdgasimporte die Gasversorgung verschärfen könnte, weil Europas Wettbewerbsfähigkeit um LNG-Lieferungen gegenüber dem asiatischen Markt sinken würde.
Gemeinsame Gaseinkaufsplattform (EU)/ AggregateEU	Das Instrument des gemeinsamen Gaseinkaufs auf EU-Ebene hat keinen nennenswerten Mehrwert während der Energieversorgungskrise post-2022 erbracht. Das Instrument lief schließlich im März 2025 aus. Gemeinsame Einkaufsplattformen wie AggregateEU sind nicht zielführend. Die Plattform ist ein Kriseninstrument von 2022/23, das nicht verstetigt werden soll. Das Instrument ist ansonsten als paralleler, teurer und bürokratischer Mechanismus neben dem aus Sicht des BDEW funktionierenden Markt zu sehen.

Fazit

Aufgrund der größeren Diversifizierung bei der Gasversorgung sind Deutschland und Europa grds. robuster bei der Gasversorgung aufgestellt als vor 2022. Trotzdem werden Energiepreise weiterhin auch von den Entwicklungen im Nahen Osten abhängen. Einen Anlass für entsprechende Maßnahmen wie im Rahmen der Energie-Krise ergibt sich daher in keiner Weise. Im Gegenteil, energiepolitische Eingriffe werden mittel- und langfristig sehr viel mehr Schaden anrichten als sie Einsparungen bringen können. Daher ist davon dringend abzuraten. Vielmehr sollte weiter konsequent an dem Weg von Diversifizierung der Gasbeschaffung, Hochlauf von H2, Dezentralität durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netzinfrastuktur und Elektrifizierung auch in den Bereichen Industrie, Gebäude und Verkehr festgehalten werden. Ein Augenmerk ist ferner darauf zu richten, dass mit der Umsetzung der Methan-VO und der RePowerEU nicht zusätzliche Importhürden geschaffen werden, die Mengen potenziell verknappen bzw. preistreibend wirken

Wenn die Bundesregierung Entlastungen von durch Preissteigerungen besonders betroffenen Industrie- und Gewerbetrieben oder von vulnerablen Haushaltskunden vorsieht, dann ist dies eine staatliche Aufgabe im Sinne der Industrie- und Sozialpolitik. Hierzu muss etwa der mittlerweile gefundene Direktauszahlungsmechanismus über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) genutzt werden.

Weiterhin plädiert der BDEW für eine Senkung der Stromsteuer für alle Verbraucher.

Stand, 19. März 2026